# Stadtvertretung

# der Landeshauptstadt

# Schwerin

Datum:

2010-11-02

Dezernat/ Amt:

II / Amt für Jugend, Schule

und Sport

Bearbeiter:

Herr Buck

Telefon:

545 - 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00596/2010

### Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Auszahlung der Landesmittel 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gemäß § 18 Abs. 4 KiföG

# Beschlussvorschlag

1.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zusätzlichen Landesmittel 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 18 Abs. 4 KiföG gemäß dem in der Anlage 1 vorgelegten Vorschlag.

2.

Die Zuwendungsempfänger sind aufgefordert, dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens zum 31.03.2011 über den Einsatz der Fördermittel einen Zwischenbericht zu geben.

### Begründung

## 1. Sachverhalt / Problem

### Rechtliche Grundlagen

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG) hat es eine Reihe von Neuerungen gegeben, die teilweise noch 2010, im Übrigen zum 01.01.2011 umzusetzen sind.

Die mit den beschlossenen Standardverbesserungen verbundenen Kosten werden unter Beachtung des Konnexitätsprinzips in voller Höhe durch das Land getragen und sind deshalb in dieser Höhe nicht entgeltwirksam im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 16 KiföG.

Erstmalig ab 2010 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegepersonen eine Zuweisung zur gezielten individuellen Förderung von Kindern (§ 1 Abs. 6 KiföG). Von den Zuwendungen des Jahres 2010 in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro entfallen auf die Landeshauptstadt 318,544,02 €.

Nach dem hier bislang bekannten Entwurf einer Rechtsverordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung der gezielten individuellen Förderung nach § 24 KiföG sind an die

Weiterleitung an die Einrichtungsträger ( ab dem Jahr 2011 l) voraussichtlich folgende Bedingungen geknüpft:

- Anwendung einheitlicher Verfahren zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses

- Übernahme von überdurchschnittlichen Anteilen der Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 6

KiföG durch den örtlichen Träger

- die an die Träger auszureichenden Fördermittel dürfen den Betrag von jährlich 40.000 € nicht unterschreiten

Gesetz- ( und Verordnungs- ) -geber vermuten mit der vorletzten Bedingung offensichtlich, dass die Übernahme überdurchschnittlicher Elternbeiträge ein Indiz für vielfältige Entwicklungsdefizite bei den betroffenen Kindern ( und deren Sorgeberechtigten ) sein oder diese verstärken könnten.

Weltere Kriterien können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Bedingungen durch Satzung festlegen.

<u>Umsetzung für 2010</u>

Für das Jahr 2010 hat der Gesetzgeber schon aus Zeitgründen ausdrücklich auf quantitative oder qualitative Kriterien für die Verteilung und Verwendung dieser Mittel verzichtet, jedoch empfohlen, wegen der dauerhaften Finanzierung ab 2011 die in § 18 KiföG normierten Kriterien zur Verteilung heranzuziehen.

Die Verwaltung hat deshalb die überdurchschnittliche Übernahme des Elternbeitrages in den einzelnen Kindertageseinrichtungen mit Stichtag 01.10.2009 zur Grundlage des Vorschlages zur Mittelverteilung gemacht.

Dabei weicht der Stichtagswert von rd. 32 % vom rechnerischen Jahresdurchschnitt mit rd. 40 % ab, was jedoch in Relation zu den Werten in den einzelnen Einrichtungen keine Auswirkung gehabt haben dürfte.

Bei den Tagespflegepersonen haben sich keine (vergleichsweise) überdurchschnittlichen Werte ergeben. Bedarfe an gezielten individuellen Fördermaßnahmen sind gegenwärtig ebenfalls nicht erkennbar.

Aus der Anlage 1 sind die 6 Einrichtungen in der Reihenfolge des übernommenen Elternanteils zwischen 69,9 % und 85,9 % ersichtlich. Auch der Mindestbetrag von 40.000 € wurde berücksichtigt.

Aus der Kenntnis der Lage der in der Auflistung enthaltenen Einrichtungen im Stadtgebiet können Schlüsse auf die soziale Situation in den Stadtteilen gezogen werden, auch wenn diese durch empirische Daten nicht oder nicht vollständig belegbar sind. Dass die bisher als "soziale Brennpunkte" benannten Stadtteile sich in dieser Aufstellung wieder finden, wird demzufolge kein Zufall sein.

Aus der Anlage 1 geht gleichzeitig hervor, in welchem Umfang die Einrichtungen von den Fördermitteln partizipieren sollen, um die gezielte Förderung der Kinder initiieren zu können. Gezielte individuelle Förderung muss dabei als Prozess verstanden werden, der, noch in 2010 angeschoben, nicht in kürzester Zeit von Erfolg gekrönt sein wird. Insoweit sollten die Fördermittel insbesondere für Angebote/ Projekte mit den Kindern, ihren Eltern und Familien genutzt werden, die auch im Jahre 2011 nach den bis dahin festgelegten Kriterien fortgeführt werden können (Nachhaltigkeit). Da solche Maßnahmen mit dem "im Leistungsentgelt berechneten Personal" nicht erbracht werden können, wird dieser zusätzliche personelle Aufwand hieraus zu finanzieren sein. Im Übrigen sollen laut § 1 Abs. 6 KiföG "die Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung Entscheidungen über den Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel treffen". Gleichwohl hat der örtliche Träger Anspruch darauf, zu erfahren, inwieweit diese Mittel zielgerichtet eingesetzt wurden. Dies soll mit dem Zwischenbericht erreicht werden. Damit ist kein Beleg mäßiger Verwendungsnachweis, sondern eine inhaltliche Darstellung der Umsetzungsstrategie des

Trägers gemeint. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird zu einem noch Individuell festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen sein.
2. Notwendigkeit
Weiterreichung zusätzlicher Landesmittel nach weitgehend vorgegebenen Kriterien
3. Alternativen
keine, die dem genannten Ziel des KiföG und der erwarteten Rechtsverordnung entsprechen würden
4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien
langfristig sind positive Effekte aus einer gezielten individuellen Förderung der Kinder zu erwarten
5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz
nicht unmittelbar erkennbar
6. Finanzielle Auswirkungen
keine Belastung für den städtischen Haushalt
über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr
Mehrausgaben in einer noch einzurichtenden Haushaltsstelle in Höhe von 318.544,02 €
<u>Deckungsvorschlag</u>
Mehreinnahmen in einer noch einzurichtenden Haushaltsstelle in Höhe von 318.544,02 €
Anlagen:
Anlage 1 – Übersicht der Einrichtungen und der Fördermittel
gez. Dieter Niesen Beigeordneter

Umsetzung § 18 Abs. 4 des ÄndG KiföG M - V Auszahlung von Landesmitteln 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern

# 1. Kindertageseinrichtungen:

318.544.02	318.544,02	100,00	76,9	53.090,67	Durchschnitt		
10.000.00	10.670,00	~~,~.	++9+				
78 300 00	48 278 90	20 02	999		Diakonie NU  Lankower Spielhaus	DIaKonie NU	ō
49.600,00	49.591,20	93,41	71,8		Nua yourself retentialingness		<del>,</del>
50.244,02	50.212,81	94,58	(2,1			7300	, ת
04.000,00	C + C C + C	1,1	1		Collindor	AWO.	*
54 800 00	74 A84 13	10078	79.0		Spatzennest	Kita gGmbH  Spatzennest	μ
56.500,00	56.567,12	106,55	81,9		vvalogeister	Nua gemon	<u> </u>
59.300,00	59.329,86	111,75	85,9	318.544,02	Lutte Meckelborger		· -
4	₼		Stand 01.10.2009	It. Bescheid		5	NI
Zahlungsbeträge	anteilige LM	Wichtung	Landesmittel /%-Anteil Ubernahme EB	Landesmittel	Nita	Irager	Ç
				1			h

IB Kîta gGmbH AWO Dîakonie NU	Zusammenfassung:
59.300,00 160.700,00 50.244,02 48.300,00 318.544,02	Zahlungsbeträge / Träger
18,6 50,4 15,8 15,2 100,0	%

Kindertagespflege:

Zurzeit keine überdurchschnittliche gezielte individuelle Förderung in der Kindertagespflege.

14.10.2010